

---

**413/AB XXIII. GP**

---

**Eingelangt am 27.04.2007**

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für Gesundheit, Familie und Jugend

## Anfragebeantwortung



Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Mag<sup>a</sup>. Barbara Prammer  
Parlament  
1017 Wien

GZ: BMGFJ-11001/26-I/A/3/2007

Wien, am 27. April 2007

Sehr geehrter Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 378/J der Abgeordneten Haubner, Mag. Darmann Kolleginnen und Kollegen** wie folgt:

### **Fragen I, II und VII bis IX:**

Die Familientragödie in Gramastetten bei Linz hat mich persönlich sehr bewegt und betroffen gemacht. Als Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend ist es mir ein großes Anliegen, alle meine Möglichkeiten zu nutzen, um ähnliche tragische Fälle in der Zukunft zu verhindern.

Um Traumatisierungen in der frühen Kindheit verhindern zu können, ist es notwendig, dass die Gefährdung und Vernachlässigung von jungen Menschen möglichst frühzeitig erkannt wird. Eine rasche und effiziente Gefährdungsabklärung ist aber nur dann möglich, wenn alle betroffenen Behörden und Einrichtungen eng miteinander kooperieren. Um diesen Kooperationsfluss zu verbessern, soll ein „Frühwarnsystem“ mit einer Novelle zum Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 etabliert werden. Künftig soll, sobald ein schulpflichtiges Kind vom Schulunterricht abgemeldet wird von Seiten der Schule bzw. der Schulbehörden eine Meldung an den Jugendwohlfahrtsträger ergehen.

**Fragen III bis VI:**

Da aufgrund der Bestimmungen der österreichischen Bundesverfassung dem Bund in Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt lediglich die Grundsatzgesetzgebung obliegt und den Ländern die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung – und damit die Fach- und Dienstaufsicht über die Jugendämter – vorbehalten sind, ist die Beantwortung aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht möglich.

**Frage X:**

Da das Bundesgrundsatzgesetz für Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt und die Jugendschutzgesetze der Bundesländer andere Lebenssachverhalte regeln, ist die Fragestellung in dieser Form nicht zielführend.

**Frage XI:**

Gemäß § 30 Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 kann Erziehungshilfe auch gegen den Willen der Erziehungsberechtigten geleistet werden. Wenn die Erziehungsberechtigten einer notwendigen Erziehungshilfe nicht zustimmen, hat der Jugendwohlfahrtsträger das zur Wahrung des Wohles des Minderjährigen Erforderliche zu veranlassen und entsprechende Anträge bei Gericht einzubringen. Gesetzliche Änderungen sind daher nicht erforderlich.

**Frage XII:**

Um die Bestimmungen des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989 zu aktualisieren und dem Bedarf der Praxis anzupassen gibt es einen ständigen Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen meinem Ressort und Leitern der Jugendwohlfahrtsabteilungen der Landesregierungen. Die Ergebnisse dieser Überlegungen werden in die für Herbst 2007 geplante Novelle einfließen.

**Frage XIII:**

Es wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 376/J durch das Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andrea Kdolsky  
Bundesministerin